



# ORDNUNG ZUR MITGLIEDSCHAFT

Stand: 28.02.2020/IKo

## 1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird nur aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. In seinem Antrag muss der Antragssteller bestätigen, dass er die Satzung des NSW zur Kenntnis genommen hat und sie wie auch die Satzungen der nachfolgenden Organisationen als für sich verbindlich anerkennt. Die eigene Satzung ist in Abschrift beizufügen.

Über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Vorstand des NSW binnen einer Frist von zwei Monaten zu beschließen. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tag des Ablehnungsbescheids. Der Einspruch kann nur durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Vorstand des NSW eingelegt werden. Er ist gleichzeitig zu begründen. Über den Einspruch hat die nächste Delegiertenversammlung zu beschließen. Der Beschluss ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 2. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Ordnung gleiche Rechte und Pflichten.

Der eigentliche Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Säumige Mitglieder können bis zur Begleichung von der Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Kreises ausgeschlossen werden.

Es besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für alle Mitglieder nach dem Stand 31.12. des Vorjahres bis zum 15.02. eines jeden Jahres entsprechend der Mitgliedermeldung. Daneben können Umlagen und Leistungen zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschlossen werden.

Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen entscheidet der Delegiertentag.

Der Beitrag eines neu aufgenommenen Mitglieds wird zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Aufnahme fällig. Erfolgt die Aufnahme in der ersten Jahreshälfte, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, andernfalls die Hälfte.

Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, sind die vollen Beiträge und eventuelle Umlagen zu zahlen.

Die Mitglieder haben die Ziele des Kreises (NSW) zu verfolgen, seine Interessen zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und erforderlichenfalls auszuführen. Unmittelbare Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich mit ihren Satzungen den Satzungen der übergeordneten Verbände des NWDSB und des DSB anzupassen.

Mitglieder können ihre satzungsgemäßen Rechte nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Beitrag gezahlt haben.

### 3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist nur aufgrund einer schriftlichen Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Die Kündigung muss spätestens am 30.09. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Beitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in solchem Maße gegen die sich aus der Satzung oder der Sport- und Schießordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. oder den Regeln anderer eingetragener nationaler und internationaler Schießsportverbände ergebenden Verpflichtungen verstößt.

4. Der Ausschluss darf nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Im Falle von Ziff. 3 kann der Antrag nur innerhalb eines Monats gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Antragsberechtigte von den für den Ausschlussantrag maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Antragsberechtigt sind nur der 1. Vorsitzende und unmittelbare Mitglieder. Der Antrag ist unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Ihm sind zwei Abschriften beizufügen.

5. Über den Ausschlussantrag wird aufgrund mündlicher Verhandlung in einem ausschließlich dazu anberaumten Verhandlungstermin entschieden. Den Termin bestimmt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die Frist zwischen dem Eingang des Ausschlussantrages und dem Verhandlungstermin soll nicht länger als zwei Monate sein. Nach Bestimmung des Termins sind Antragsteller und Antragsgegner zu laden. Die Ladung ist dem Antragsgegner zusammen mit der Antragsschrift zuzustellen.

Der Antragsgegner hat so dann unaufgefordert binnen einer Frist von zwei Wochen erschöpfend schriftlich zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen.

6. Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

Antragsteller und Antragsgegner haben sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen des Beteiligten hervorgeht. Eine

Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen des Beteiligten noch Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmungen gewesen sind.

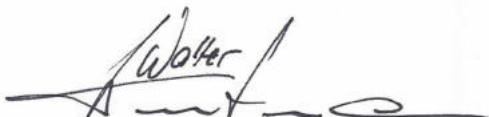
7. Den Vorsitz der Verhandlung führt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes dazu bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfend erörtert und ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Die Vernehmung von Zeugen darf nur angeordnet werden, wenn die Zeugen anwesend sind.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Vorstandes die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet dessen Beschlüsse.

Der Beschluss, durch den der Ausschluss erfolgt, ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.

8. Gegen den Ausschlussbeschluss steht den Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
9. Die vorstehende Ordnung zur Mitgliedschaft wurde von der Delegiertenversammlung am 28. Februar 2020 beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Neufassung der Satzung für den Schützenkreis Niedersachsen-Weyhe e.V. in Kraft.

  
1. Vorsitzender

z.Z. nicht besetzt

2. Vorsitzender

  
i.V. Verfasser